

Wien, am 22.01.2019

## Erhebung der Datenbasis für die Endabrechnungen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Bemessung des Ökostromförderbeitrags vorzunehmen. Gemäß § 48 Abs 4 ÖSG 2012 sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die hierfür erforderlichen Daten und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zur Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Daten, dürfen wir Ihnen in der Anlage vier Formulare bereitstellen. Wir ersuchen Sie, diese bis spätestens zum 18.02.2019 an uns ausgefüllt zu übermitteln:

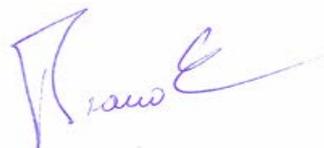
- **elektronisch** an [abrechnung@oem-ag.at](mailto:abrechnung@oem-ag.at) und
- **firmenmäßig unterzeichnet** per Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail

Bezüglich der Erhebung der Datenbasis für die Endabrechnungen dürfen wir nochmals auf die Änderungen durch die Novelle des Ökostromgesetzes 2012 hinweisen, wodurch die Bestimmungen zur Einhebung der Ökostrompauschale gemäß § 47 Abs 1 ÖSG 2012 und zur Einhebung des Ökostromförderbeitrags gemäß § 48 Abs 3 ÖSG 2012 geändert wurden.

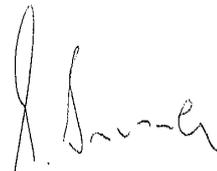
Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Rager unter der Telefonnummer 05 787 66-223 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG**



Dr. Horst Brandlmaier



Dr. Magnus Brunner